

Richtlinie zum Förderprogramm »Gezielt Handeln für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung« der Stadt Rietberg



Inhalte der Förderrichtlinie

1	Förderzweck – Was soll erreicht werden?	1
2	Antragsberechtigte – Wer kann Anträge stellen?	3
3	Gegenstand und Höhe der Förderung – Was wird gefördert?	4
	3.1 Mobilität	6
	3.2 Konsum	7
	3.3 Sanieren und Bauen	8
	3.4 Erneuerbare Energien	9
	3.5 Klimafolgenanpassung und Biodiversität	10
	3.6 Sonderförderung und Boni	11
4	Allgemeine Förderbestimmungen	12
	4.1 Was ist zu beachten?	
	4.2 Was wird nicht gefördert?	
5	Antrags- und Bewilligungsverfahren – Wie läuft das ab?	13
	5.1 Antragsstellung – Wie stelle ich einen Antrag?	
	5.2 Prüfung und Bewilligung der Zuschüsse – Wie geht es weiter?	
	5.3 Pflichten des Antragsstellers – Was muss ich beachten?	
6	Maßnahmen-Umsetzung, Nachweise und Auszahlungen	14
7	Ausschluss des Rechtsanspruchs	15
8	Datenschutz	16
9	Ansprechpartner	17
10	Inkrafttreten	18

Anhang

A1	Informationsblatt »Datenschutz nach DS-GVO«	19
A2	Blanko »Bestätigung über die Förderung«	21

Was soll erreicht werden?

1

Förderzweck

Die Stadt Rietberg ist seit den 2000er Jahren im Klimaschutz engagiert. Als eine von 41 Masterplankommunen in Deutschland, verfolgt sie mit dem »Masterplan 100% Klimaschutz« Zielpfade und vielfältige Maßnahmen.

Die Energieeinsparung, der Ausbau erneuerbarer Energien sowie die Orientierung am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung bilden die Grundlage der städtischen Bemühungen. Einen Überblick über die Aktivitäten gibt die Internetseite der Stadt: www.rietberg.de/rathaus/klimaschutz-energie.

Die von der Stadtverwaltung direkt verursachten Treibhausgasemissionen liegen nur bei ca. 1% aller Emissionen in Rietberg. Daher ist es wichtig, dass alle Bürger*innen sowie andere Akteure mitmachen und auch in ihrem persönlichen Umfeld einen Beitrag für eine lebenswerte Zukunft leisten.

Mit dem Förderprogramm **»Gezielt Handeln für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung«** möchte die Stadt Rietberg dieses persönliche Engagement unterstützen.

DIE ZIELE SIND DAHER:

- Mehr Beteiligung der Bürger*innen am **lokalen Klimaschutz**
→ Einsparung von Treibhausgasen und Anpassung an die Folgen des Klimawandels
- Beitrag zur Erfüllung des »**Masterplans 100% Klimaschutz**«
→ Der Masterplan bündelt Maßnahmen und Projekte, die die Stadt Rietberg alleine nicht umsetzen kann – **Klimaschutz geht nur gemeinsam!**
- Förderung einer alternativen und **klimafreundlichen Mobilität**
- Beitrag zur **sozialen Gerechtigkeit**, indem auch Mieter und die Umsetzung von Kleinmaßnahmen förderberechtigt sind
- **Gemeinschaftsprojekte und einen suffizienten Lebensstil** fördern, z. B. durch Boni für gemeinschaftliche Nutzung
- **Papiervermeidung** durch vornehmlich digitale Antragsstellung und weitgehend papierlose Abwicklung der Auszahlung
- **Öffentlichkeitsarbeit** für den lokalen Klimaschutz auf der Plattform der Klimaschützen Rietberg.
→ Daher ist bei einigen Fördermaßnahmen vom Antragssteller ein Bericht für die Internetseite der Klimaschützen zu schreiben.

Wer kann Anträge stellen?

2 Antragsberechtigte

- Bürger*innen mit **Erstwohnsitz** in Rietberg
- **Mieter*innen** und **Eigentümer*innen** von Immobilien in Rietberg
- **Insgesamt alle volljährigen Privatpersonen aus Rietberg**
(keine Unternehmen oder Institutionen*)

* Institutionen, wie z. B. Vereine, können sich mit Ideen für Klimaschutzprojekte bei der Klimaschutzmanagerin melden. Sie unterstützt mit Beratung, auch zu Fördermöglichkeiten.

Was wird gefördert?

3 Gegenstand und Höhe der Förderung

3.1 Mobilität

3.2 Konsum

3.3 Sanieren & Bauen

3.4 Erneuerbare Energien

3.5 Klimafolgenanpassung
und Biodiversität

3.6 Sonderförderung
und Boni

Mindmap



MOBILITÄT

E-PKW
E-Bikes
Lastenräder



KONSUM

Großgeräte-Reparatur
Stoffwindeln
Stromsparen



SANIEREN & BAUEN

Fenster und Türen
Dämmung
Lüftungsanlagen
Zukunftshaus



ERNEUERBARE ENERGIEN

Photovoltaikanlagen
Heizung &
Warmwasserbereitung
Wärmerückgewinnung



KLIMAFOLGEN- ANPASSUNG & BIODIVERSITÄT

Flächenentsiegelung
Dach/
Fassadenbegrünung
Gartengestaltung
Regenwassernutzung



SONDER- FÖRDERUNG & BONI

Gemeinschaftsnutzung
Bauherrengemeinschaft
Beitrag Energiewende
Begrünung Entsiegelung
Anschluss Zisterne
»Klimaschutzprojekt«

3.1

Mobilität

Der Verkehrssektor hat in den vergangenen Jahrzehnten keinen Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Im Gegenteil sind die Verbräuche z. B. durch immer größere Fahrzeuge stetig gestiegen. Die nötige Mobilitätswende bedeutet daher: Weniger Autoverkehr, mehr Rad- und ÖPNV-Nutzung und auch die Nutzung alternativer Antriebe.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich

- Nutzung erneuerbare Energien zu 100%. Entweder: Bezug von Grünstrom mit »Ok Power Label«, »EKOenergie« oder »Grüner Strom Label der Umwelt- und Verbraucherverbände«. Oder: Nachweis einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien, welche am Objekt angebracht ist, über das die Ladung des PKWs/Fahrrads erfolgt.
- Beschaffung möglich als Neu- oder Gebrauch-PKW/Rad
- Sonderboni für gemeinschaftliche Nutzung – siehe unter 3.6

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
E-PKW Tipp: Nutzen Sie auch die Fördermittel des Landes NRW: www.elektromobilitaet.nrw Achtung: Dort muss man vor dem Kauf den Antrag stellen und eine Bewilligung haben.	500 € pro Fahrzeug	<ul style="list-style-type: none"> • Reine E-KFZ • Klein- und Kleinstwagen • Mittelklasse nur für Familien/ Haushalte mit mind. 4 Personen • Ersatz altes Fahrzeug (E-PKW nicht als zusätzlicher Wagen) 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Anschaffung ✓ Vertrag/Rechnung Energieversorger <u>oder</u> Nachweis Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie ✓ Kopie Zulassungsbescheinigung ✓ Nachweis Abmeldung Alt-Fahrzeug ✓ Nachweis Folgenutzung entweder Entsorgung oder Verkauf. Verkauf nicht innerhalb der eigenen Familie. <u>Alternativ</u>: Einzelbegründung, warum Förderung E-PKW ohne Ersatz anderer PKW
E-Bike / Pedelec	20%* max. 250 €	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz E-Bike für den Arbeitsweg / ähnliche Wege ab 5 bis zu 30 km pro Weg. • Ersatz regelmäßiger Fahrten, die sonst mit dem PKW zurückgelegt wurden • Kauf aus örtlichen Fahrradgeschäften (Rietberg oder Umgebung bis zu 50km) 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Anschaffung ✓ Vertrag/Rechnung Energieversorger <u>oder</u> Nachweis Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie ✓ Bescheinigung Arbeitgeber, dass der Arbeitsweg nun mit dem Fahrrad getätigt wird. <u>Alternativ</u>: Einzelbegründung zu regelmäßigen Fahrten mit dem E-Bike, die Autofahrten ersetzen.
Lastenrad mit / ohne Elektroantrieb	20%* max. 300 €	<ul style="list-style-type: none"> • Es werden nur Fahrräder gefördert, die serienmäßig vom Hersteller verfügbare, fest montierte Vorrichtungen haben, um Kinder oder Gegenstände vorschriftsmäßig zu transportieren und im zugelassenen Gesamtgewicht mindestens 40 kg zusätzlich zum Fahrer transportieren können 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Anschaffung ✓ Bericht bei den Klimaschützten ✓ Im Falle eines E-Lastenrades: Vertrag/Rechnung Energieversorger <u>oder</u> Nachweis Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie

3.2

Konsum

Der tagtägliche Konsum hat einen großen Effekt auf unsere Umwelt und den Klimaschutz. Tipps und Tricks zum »nachhaltigen Konsum« bietet z. B. die Plattform »Utopia«: www.utopia.de.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich

- Die Bagatellgrenze für Auszahlungen von 100 Euro pro Antrag gilt nicht für den Bereich »Konsum«! D. h. es sind auch Förderanträge für unter 100 Euro liegende Beträge möglich.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Großgeräte reparieren	50%* max. 100 €	<ul style="list-style-type: none"> Kühlschränke: mindestens Energieeffizienzklasse A+ Backöfen mindestens Energieeffizienzklasse B Andere Großgeräte: Prüfung im Einzelfall Reparateur aus Rietberg oder 25 km Umgebung 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung ✓ Beleg Energieeffizienzklasse repariertes Gerät (z. B. Foto des Aufklebers)
Stoffwindeln	75 € pro Jahr Tipp: Schauen Sie mal unter: www.deine-stoffwindel.com Tipp: Einen Windelservice zu nutzen ist oft ökologisch sinnvoller. Dann muss nicht jeder Nutzer selber bei hohen Temperaturen und mit viel Waschmittel waschen.	<ul style="list-style-type: none"> Kind im Windel-Alter (bis zum vollendeten dritten Lebensjahr) Maximal 3 Jahre Es erfolgt eine Kürzung der Förderung, falls bereits der »Windelzuschuss« der Stadt Rietberg genutzt wird 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Bericht bei den Klimaschützen ✓ Rechnung Kauf <u>oder</u> ✓ Anbietervertrag eines Windelservice
Stromsparen	20 Cent für jede eingesparte Kilowattstunde Strom max. 250 €. Tipp: Schauen Sie in die Broschüre »Auszeit! – Energie sparen, Kosten senken, Umwelt schützen« (120 Tipps zum Energiesparen im Privathaushalt) der Energie.AgenturNRW	<ul style="list-style-type: none"> Verringerung Stromverbrauch um mind. 10% (zum Vergleichswert von vor 2 Jahren) Mindestbeitrag: 30 € Nicht in Kombi mit Stecker-Solar-Gerät 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Stromabrechnungen und Rechnung mit Nachweis der Einsparung

3.3 Sanieren & Bauen

Der Wärmebedarf unserer Wohngebäude muss sinken und es braucht neue Wärmequellen. Die Energiewende ist daher auch eine »Wärmewende«.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich

- Vor-Ort-Energieberatung vor der Umsetzung der Maßnahme notwendig (mindestens Vor-Ort-Beratung durch die Verbraucherzentrale NRW mit entsprechendem Schwerpunkt. Alternativ: Beratung gemäß BAFA oder DENA von einem gelisteten Energieberater). Ausnahme: Zukunftshaus. Nachweis: Leistungsschein oder Beratungsprotokoll
- Beauftragte Fachfirmen aus Rietberg oder aus max. 25 km Umgebung
- Sonderboni für Bauherrngemeinschaft möglich, siehe unter 3.6
- Der historische Stadtkern ist von den Maßnahmen »Fenster und Türen« und »Dämmung« ausgenommen. Denn es existiert eine eigene Förderung für diesen Bereich: www.rietberg.de/leben-in-rietberg/bauen-wohnen/foerderprogramme.html
- Kennen Sie schon das Förderprogramm »Jung kauft Alt«? Dieses könnte eine sinnvolle Ergänzung sein: www.rietberg.de/leben-in-rietberg/bauen-wohnen/foerderprogramme.html

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Fenster und Türen Ein »Fenster« ist ein zusammengehöriges Element für eine Öffnung in der Außenwand.	50 € pro Fenster 200 € pro Tür 1.000 € max. insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> • Nur für Bestandsobjekte • Fenster: U_w-Wert 0,95 W/(m²k) • Türen: U_d-Wert: 1,3 W/(m²k) • Gilt nur für Türen, die beheizte Gebäudehülle/beheizte Wohnung abgrenzen • Innentüren nur nach Einzelbegründung 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Fachbetrieb (inkl. Nachweis U-Werte) ✓ Ggf. Fördermittelnachweis der KfW (enthalten U-Werte)
Dämmung Außenwand, oberste Geschossdecke (OGD) und Dach, Kellerdecke/Boden gegen Erdreich, Innenwand (sofern diese beheizte von unbeheizter Fläche trennen) Tipp: Schauen Sie mal unter: www.energieagentur.nrw/tool/daemmstoff	10%* max. 2.000 € je Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Nur für Bestandsobjekte • Folgende U-Werte sind zu erfüllen: Außenwand: 0,24 W/(m²k), Außenwand gegen Erdreich: 0,25 W/(m²k), OGD und Dach: 0,20 W/(m²k), Kellerdecke/Boden gegen Erdreich 0,30 W/(m²k), Innenwand: 0,30 W/(m²k), Innenwand aus Glas: 1,2 W/(m²k) • Nur Förderung von NaWaRo oder recyceltem Material mit mindestens 60% Anteil recyceltem Material (gilt nicht für Glaselemente) • Keine Förderung erdölbasierter Neu-Produkte 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Bericht bei den Klimaschützen ✓ Rechnung Fachbetrieb (inkl. Nachweis U-Werte) ✓ oder: Eigenleistung / Nachbarschaftshilfe: Erstattung Materialkosten auf Einzelbegründung (U-Werte müssen aus der Rechnung hervorgehen)
Lüftungsanlage	10%* max. 1.000 €	<ul style="list-style-type: none"> • Bestandsobjekte und Neubau (gilt nicht für: Passivhaus/Plusenergiehaus) • Wärmerückgewinnung • Der notwendige Effizienzgrad orientiert sich an den technischen Mindestanforderungen der KfW (vgl. unter www.kfw.de) • Die Lüftungsanlage wird mit 100% Ökostrom betrieben (vgl. Allgemeine Bedingungen 3.1) 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Fachbetrieb ✓ Nachweis Wärmerückgewinnung (inkl. Angabe Effizienzgrad)
Errichtung Zukunftshaus	3.000 € pauschal	<ul style="list-style-type: none"> • Passivhaus oder Plusenergiehaus 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Nachweis Erfüllung Standard Architekt o.ä.

Hinweis: »*« meint immer »Anteil der entstandenen Kosten« in % laut Rechnung / Beleg.

3.4 Erneuerbare Energien

Die Energiewende wird elektrisch! In Zukunft werden wir Strom zunehmend auch für die Erzeugung von Wärme und für Mobilität nutzen. Daher brauchen wir einen deutlichen Zuwachs an Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich

- Vor-Ort-Energieberatung vorab, siehe 3.3
- Beauftragte Fachfirmen aus Rietberg oder aus max. 25 km Umgebung
- Bei der Nutzung von auf Strom basierenden Heizungsanlagen (z. B. Wärmepumpe) ist die Nutzung von erneuerbaren Energien in Höhe von 100% verpflichtend (siehe 3.1).

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Photovoltaikanlage Ist Ihr Dach für eine Solaranlage geeignet? Schauen Sie einfach ins Solardachkataster: www.solarkataster-kreis-gt.de	<ul style="list-style-type: none"> • Stecker-Solar-Gerät bis 0,6kWp=100 € pauschal • Dach- oder Fassadenmontage=100 €/kWp • Sonderbonus für Beitrag zur Energiewende: Bei sehr groß ausgelegten Anlagen ab 10kWp Anlagengröße. Siehe 3.6 <p>Max. 1.000 € pro Objekt zzgl. Bonus</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Dach-Fassadenmontage: mindestens 2,5 kWp 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Fachbetrieb ✓ Nachweis Energieberatung ✓ Nachweis installierte Leistung
Heizung und Warmwasserbereitung Heizungstausch/-ergänzung und/oder Brauchwassererwärmung auf erneuerbare Energien	<p>20%* max. 1.000 €</p> <p>Tipp: Beachten Sie auch die sehr guten Förderkonditionen auf Bundes- und Landesebene! www.energieagentur.nrw/foerderung/foerdernavi</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Förderung von Anlagen zur Verbrennung von fossilen Rohstoffen • Biomasse-Heizungen nur befeuert mit Material aus heimischen Quellen • Wirkungsgrad mind. 80% bei Biomasse-Heizungen 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Bericht bei den Klimaschutzern ✓ Rechnung Fachbetrieb ✓ Nachweis Wirkungsgrad ✓ ggf. Rechnung Biomasse inkl. Angabe Bezugsquelle
Wärmerückgewinnung aus Grauwasser	<p>10%* max. 1.000 €</p>		<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Fachbetrieb

3.5 Klimafolgenanpassung und Biodiversität

Hitze, Sturm und Starkregen nehmen zu. Sich darauf einzustellen und die Umgebung entsprechend zu gestalten mit mehr Grün, mehr Schatten und Versickerungsmöglichkeiten – darum geht es u. a. in der Klimafolgenanpassung. Auch das Insektensterben ist eine große Herausforderung, bei der man mit vielen Maßnahmen – auch im Kleinen – viel Positives bewirken kann.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich

- Für diese Maßnahmen sparen sie nach der Umsetzung gegebenenfalls auch an den Niederschlagswassergebühren. Nachzulesen ist dies unter § 11 der Kanalabgabensatzung: www.rietberg.de/rathaus/politik/ortsrechtsammlung.html
- Eine Doppelförderung /Kumulierung der Maßnahme »Flächenentsiegelung« und »Gartengestaltung« ist nicht gestattet.
- Beauftragte Fachfirmen aus Rietberg oder aus max. 25 km Umgebung
- Der historische Stadtkern ist von der Maßnahme »Flächenentsiegelung« ausgenommen. Denn es existiert eine eigene Förderung für diesen Bereich: www.rietberg.de/leben-in-rietberg/bauen-wohnen/foerderprogramme.html

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Flächenentsiegelung	50%* max. 1.000 € pro Projekt. <u>Sonderbonus</u> für Begrünung, siehe 3.6	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche größer 12m² • Die entsiegelte Fläche darf nicht mehr abflusswirksam sein: Lockerung des Bodens oder Bepflanzung und ggf. vorhandenen Kanalanschluss versiegeln 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Bericht Klimaschützen ✓ Rechnung Fachbetrieb <u>oder</u> ✓ Rechnung Sachkosten ✓ Foto der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich) ✓ Abflusswirksamkeit nicht mehr vorhanden
Anlage zur Regenwasser-Nutzung	20%* max. 1.000€. <u>Sonderbonus</u> für Anschluss an Toilette/Waschmaschine, siehe 3.6. <u>Hinweis</u> : Einbau Zwischenzähler für Berechnung der Kanalgebühren erforderlich!	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 2m³ • Keine Förderung für Anlagen, die in noch unberührten Boden gebaut werden (Boden ist eine der wichtigsten natürlichen Ressourcen) 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Fachbetrieb ✓ Schriftliche Erläuterung dazu, wo die Zisterne errichtet wurde und Fotos
Gründach / Fassadenbegrünung Ist Ihr Dach für ein Gründach geeignet? Schauen Sie einfach ins Gründachkataster: www.gruendach-kreis-gt.de	10€/m ² max. 1.000 €	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche größer 12m² • Nur bauliche Maßnahmen (=kein wilder Wein...) 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Bericht Klimaschützen ✓ Rechnung Fachbetrieb ✓ Foto der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich)
Gartengestaltung Umwandlung von artenarmen Schotter- und Kiesgärten in hochwertige Lebensräume	50%* max. 1.000 € pro Projekt <u>Tipp</u> : Schauen Sie mal unter: nabu.de/umwelt-und-ressourcen/oekologisch-leben/balkon-und-garten/index.html	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche mindestens 5m² • Einsatz von heimischen und /oder insektenfreundlichen Pflanzen inkl. Bäume und Sträucher 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Bericht Klimaschützen ✓ Rechnung Fachbetrieb <u>oder</u> ✓ Rechnung zum Kauf von Pflanzen ✓ Foto der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich)

Hinweis: »*« meint immer »Anteil der entstandenen Kosten« in % laut Rechnung / Beleg.

3.6 Sonderförderung und Boni

Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung kann man am besten integrativ betrachten: Viele Aspekte greifen ineinander. Einige Fördermaßnahmen bieten größeres Potenzial für eine positive Wirkung, wenn man sie im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung »weiterdenkt«. Dieses Potenzial soll mit den Sonderförderungen und Boni gehoben werden.

Bereich	Maßnahme	Bonus	Bedingung / Nachweis
Mobilität	Gemeinschaftsnutzung E-PKW oder Lastenrad	200 €	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Gemeinschaft meint hier mind. 3 Nutzer ✓ PKW: Versicherungsschein + Erklärung aller Nutzer ✓ Lastenrad: Erklärung aller Nutzer ✓ Bericht bei den Klimaschützen
Sanieren und Bauen, Erneuerbare Energien	Bauherrengemeinschaft	10%* der Kosten max. 500 € je Objekt	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Eigentümer nebeneinander/in direkter Nachbarschaft liegender Gebäude (jedes Gebäude=ein Objekt) ✓ Mindestanzahl sind zwei Bauherren ✓ Projektskizze unterschrieben von allen Parteien ✓ Bericht bei den Klimaschützen
Erneuerbare Energien	Beitrag zur Energiewende für sehr groß ausgelegte PV Anlagen ab 10kWp Anlagengröße	300 €	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Nachweis installierte Leistung
Klimafolgenanpassung und Biodiversität	Begrünung bei Entsiegelung	100 €	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Fachbetrieb (verpfl. bei Anschluss Zisterne an Haushaltsgeräte/WC) oder Rechnung zum Kauf der Pflanzen
	Anschluss Anlage zur Regenwassernutzung an Haushaltsgeräte/WC	200 €	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Begrünung: Foto der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich) ✓ Beide: Bericht bei den Klimaschützen
»Integrativ«	»Dein Klimaschutzprojekt«	500 € max. je Projekt	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Kontaktaufnahme vor Umsetzung mit Klimaschutzmanagerin zur unterstützenden Beratung ✓ »innovativ, ganzheitlich, Beitrag zur Suffizienz« (Stadt und Verbraucherzentrale NRW, sowie ggf. der Klimabeirat entscheiden gemeinsam) ✓ z. B. Bürgerenergie, Gemeinschaftsgärten ✓ Antrag per Mail mit Fotos ✓ Bericht bei den Klimaschützen ✓ Im Einzelfall ist die Auszahlung von Fördermitteln auch vor der Umsetzung der Maßnahme als Zuschuss möglich. Siehe 5.2

4

Allgemeine Förderbestimmungen

4.1 WAS IST ZU BEACHTEN?

Eine telefonische oder persönliche Kontaktaufnahme mit der Klimaschutzmanagerin ist im Rahmen der Abwicklung, in jedem Fall vor der Auszahlung, erforderlich.

Es gilt ein Förderhöchstbetrag von max. 3.000 Euro pro Jahr pro Haushalt.

Es wird je Fördermaßnahme pro Jahr nur je ein Objekt je Antragssteller/Haushalt gefördert (z. B. ein E-Auto pro Haushalt pro Jahr).

Für E-Bikes, Lastenräder und E-PKW gelten gesonderte Quoten, damit eine Gleichgewichtung der fünf Förderbereiche sichergestellt ist. Um 8.000 Euro pro Jahr nicht zu überschreiten (dies entspricht 1/5tel des Gesamtfördervolumens) werden maximal 14 bis 16 Lastenräder oder E-Bikes und 8 E-PKWs pro Jahr gefördert. Sollte das Budget des Förderprogramms zu Ende des Jahres nicht vollständig abgerufen sein, können die noch freien Mittel für die oben genannten Fördermaßnahmen genutzt werden.

Für Photovoltaikanlagen gelten gesonderte Quoten, damit eine Gleichgewichtung der Förderbereiche sichergestellt ist. Um 8.000 Euro pro Jahr nicht zu überschreiten (dies entspricht 1/5tel des Gesamtfördervolumens) werden maximal 6 bis 8 Photovoltaikanlagen (abhängig ob mit oder ohne Bonus) gefördert. Sollte das Budget des Förderprogramms zu Ende des Jahres nicht vollständig abgerufen sein, können die noch freien Mittel für die oben genannten Fördermaßnahmen genutzt werden.

Kumulierungen mit anderen Förderprogrammen sind möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen. Es erfolgt keine Prüfung seitens der Stadt zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen und die Stadt übernimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung ggf. wegfallenden oder gekürzten Fördermittel einer anderen Stelle.

Der Geltungsbereich ist auf das Stadtgebiet Rietberg begrenzt.

Für denkmalgeschützte Gebäude ist die Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Rietberg vorzulegen (Abteilung Bauaufsicht & Denkmalpflege).

Das Förderprogramm verteilt ausschließlich städtische Haushaltsmittel, hierfür stehen bis zum Jahr 2022 pro Jahr 40.000 Euro zur Verfügung und sind bereits haushaltsrechtlich verankert. Das Förderprogramm insgesamt läuft bis 2025.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Mehr hierzu finden Sie unter 7.

4.2 WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?

Maßnahmen, die vor dem 01.01.2020 umgesetzt wurden.

Maßnahmen, die gegen (bau)rechtliche Belange bzw. Gesetze oder Verordnungen verstoßen. Der Antragssteller hat dies sicherzustellen und falls notwendig nachzuweisen.

Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.

Eigenleistungen in Form von selbst geleisteter Arbeit. Im Fall von Eigenleistung sind nur Sach-/Materialkosten förderfähig.

Zu 3.5 »Gartengestaltung«: Bäume, Sträucher und andere Gestaltungselemente werden nicht gefördert, wenn die Besitzer durch den dort geltenden B-Plan zu einer Bepflanzung verpflichtet sind.

Maßnahmen an bestehenden Wohngebäuden, bei denen unter 50% der Fläche für Wohnnutzung genutzt wird, sowie Maßnahmen an allen Gebäude mit über 8 Wohneinheiten.

Maßnahmen, deren Umsetzung gesetzlich vorgeschrieben sind.

5

Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 ANTRAGSSTELLUNG – WIE STELLE ICH EINEN ANTRAG?

Die Abwicklung erfolgt vornehmlich digital. Auf der Internetseite der Stadt Rietberg finden Sie das entsprechende Online-Formular und weitere Unterlagen: www.rietberg.de/rathaus/klimaschutz-energie/foerderprogramme.html.

Fragen zum Förderprogramm können Sie per E-Mail richten an: klimahandeln@stadt-rietberg.de.

In Ausnahmefällen kann die Förderung auch schriftlich beantragt werden. Das Antragsformular stellt die Stadt Rietberg auf gesonderte Anfrage in gedruckter Form zur Verfügung.

Förderanträge sind möglichst vollständig zusammen mit den benötigten Unterlagen einzureichen.

Maßnahmen mit längerer Planung (Sanierungen, Kauf eines Autos, Photovoltaik o. ä.) müssen im Vorfeld per Email, oder, im Ausnahmefall der Beantragung in Papierform, schriftlich angemeldet werden.

5.2 PRÜFUNG UND BEWILLIGUNG DER ZUSCHÜSSE – WIE GEHT ES WEITER?

Die Förderung erfolgt grundsätzlich nach bereits erfolgter Umsetzung der Maßnahme und Zahlung durch den Antragssteller. Die Förderung ist in diesem Sinne eher ein »Rechnungszuschuss«.

Die fachliche Antragsprüfung und Festsetzung der Zuschüsse wird von der Klimaschutzmanagerin der Stadt Rietberg übernommen. In Fachfragen zum Thema Erneuerbare Energien sowie Bauen und Sanieren wird einzelfallbezogen der Energieberater Helge Pfingst der Verbraucherzentrale NRW einbezogen.

Im Falle der Fördermaßnahme »Dein Klimaschutzprojekt« wird der Energieberater Helge Pfingst und ggf. auch der Klimabeirat in die Entscheidung einbezogen. Hierbei erfolgt eine projektbezogene Betrachtung und es werden keine personenbezogenen Daten von der Stadt Rietberg weitergeben oder veröffentlicht. Die Prüfung von Anträgen im Bereich »Dein Klimaschutz Projekt« kann daher bis zu 5 Monaten dauern, da der Klimabeirat sich ca. dreimal pro Jahr trifft. Im Einzelfall ist für dieses Fördermaßnahme auch eine Vorab-Finanzierung von geplanten Kosten möglich. Die Entscheidung darüber wird gemeinsam mit der grundsätzlichen Entscheidung über den Antrag von den oben genannten Akteuren getroffen.

Wenn Anträge nicht mit den vollständigen Unterlagen eingereicht wurden, fordert die Stadt diese nach. Der Antrag bleibt weiterhin gültig und ist nicht

erneut zu stellen.

Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Das Datum, zu dem alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen, zählt als das »Eingangsdatum« des Antrags.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter der Voraussetzung, dass die in den Richtlinien genannten Förderbedingungen erfüllt sind und alle Nachweise vorliegen.

Nach erfolgter Entscheidung über die Bewilligung werden die Antragssteller zunächst per E-Mail informiert.

Bei einer Zusage der Bewilligung erhalten die Antragssteller von der Stadt Rietberg per Post ein Dokument »Bestätigung über den Erhalt von städtischen Fördermitteln im Bereich Klimaschutz« (siehe A2). Dieses Dokument ist vom Antragssteller unterschrieben zurückzusenden und enthält Angaben zu den Bindungsfristen und Verpflichtungen bezüglich der geförderten Maßnahme.

5.3 PFLICHTEN DES ANTRAGSTELLERS – WAS MUSS ICH BEACHTEN?

Haus- bzw. Wohnungseigentümer haben ihre Mieter rechtzeitig auf die beabsichtigten Maßnahmen hinzuweisen.

Sanierungs- und Modernisierungskosten, bzw. der durch dieses Förderprogramm geförderte Anteil dieser Kosten, dürfen nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung herangezogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Mieterhöhungen sind zu beachten.

Bei Veräußerung der bezuschussten Maßnahme ist dem zukünftigen Eigentümer die im Anhang befindliche und nach Abschluss der Förderung postalisch zugesendete »Bestätigung über den Erhalt von städtischen Fördermitteln im Bereich Klimaschutz« (siehe A2) inkl. der Verpflichtungen innerhalb der Bindungsfristen zu übertragen.

Mitarbeitende der Stadt Rietberg oder der Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW in Rietberg dürfen die bezuschussten Grundstücke, Gebäude bzw. Wohnungen für Prüfungen und Messungen nach Voranmeldung betreten, um die Umsetzung der Maßnahmen nachzuvollziehen (für die Dauer der Bindungsfristen).

Die Stadt Rietberg ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre.

6

Umsetzung, Nachweise und Auszahlung

UMSETZUNG DER MASSNAHMEN

Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen z. B. im Bereich Bauen und Sanieren geschieht in der Regel durch das Fachhandwerk. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.

Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.

NACHWEISE

Die je Fördermaßnahme im Kapitel 3 aufgeführten Nachweise sind vollständig vorzulegen.

Die Nachweise dienen dazu, die Einhaltung der Bedingungen je Maßnahme sicherzustellen.

Alle Nachweise sind als Scan/Foto einzureichen. Ausnahmen in Form von Papier-Kopien sind möglich, sofern eine digitale Abwicklung für den Antragsteller unzumutbar ist.

AUSZAHLUNG DER ZUSCHÜSSE

Pro Haushalt und Jahr werden maximal 3.000 € ausgezahlt.

Es gilt eine Bagatellgrenze für Auszahlungen von 100 € pro Antrag. Ausgenommen davon ist die Förderung im Bereich »Konsum« sowie für »E-Bikes«.

Der Zuschuss für Stoffwindeln erfolgt in Vorauszahlung für den vollen Zeitraum von ein bis drei Jahren, abhängig vom Alter des Kindes. Eine erneute Antragsstellung in den Folgejahren ist also nicht erforderlich. Wird zeitgleich der Windelzuschuss zur Entlastung bei den Restabfallgebühren beantragt, wird die Förderung entsprechend gekürzt. Dies kann auch nachträglich erfolgen und die ausgezahlte Förderung für Stoffwindeln ist dann anteilig zurückzuzahlen.

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt an den Antragsteller mathematisch auf- oder abgerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma.

Die Stadt Rietberg behält sich vor, den gewährten Zuschuss komplett bzw. anteilig zuzüglich einer eventuellen Verzinsung nach § 49a VwVfG NRW zurückzufordern, wenn gegen eine Bedingung dieser Richtlinie oder gegen die Verpflichtungen, formuliert in der »Bestätigung über den Erhalt von städtischen Fördermitteln im Bereich Klimaschutz« (siehe A2), innerhalb der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren verstoßen wird.

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Förderung und läuft fünf Jahre. Die Zweckbindung umfasst den grundsätzlichen Erhalt/ Weiterbetrieb der geförderten Maßnahmen mit den zugehörigen Bedingungen über die Dauer der Zweckbindungsfrist – die Förderung soll dauerhaft wirken im Sinne des Klimaschutzes.

Die Auszahlung erfolgt erst, wenn die unten stehenden Bedingungen erfüllt sind:

- Alle Unterlagen sind vollständig eingereicht und eine fachliche Prüfung hat stattgefunden, welche positiv ausgefallen ist,
- ein Kontakt (persönlich oder telefonisch) mit der Klimaschutzmanagerin hat stattgefunden,
- die Unterlage »Bestätigung über den Erhalt von städtischen Fördermitteln im Bereich Klimaschutz« (siehe A2) wurde unterschrieben zurückgesendet (Die Stadt versendet dieses Schreiben per Post nach erfolgter Prüfung mit positivem Ergebnis),
- die ggf. geforderte Veröffentlichung auf der Plattform der Klimaschützen (vgl. Kapitel 8) ist erfolgt.

7

Ausschluss des Rechtsanspruchs

Bei dem Förderprogramm **»Gezielt Handeln für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung«** handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Rietberg aus Haushaltsmitteln.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.

Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der erforderlichen Nachweise).

Wenn die haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel aufgebracht sind, findet in der Lokalpolitik eine Entscheidung über eine etwaige Erhöhung der Mittel statt. Zu einer Erhöhung ist die Stadt Rietberg/der Rat nicht verpflichtet.

Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

8

Datenschutz

Mit Beantragung der Förderung willigt der Fördermitnehmer ein, dass die Stadt Rietberg seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation (als Ansprache nach erfolgter Förderung zur Zufriedenheit mit der Antragsabwicklung und dem Förderprogramm insgesamt) im Zeitraum der Bindungsfrist von fünf Jahren verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte – mit Ausnahme der Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW für den Fall von Vor-Ort-Kontrollen und zur Unterstützung bei der Antragsbearbeitung – weitergegeben. Die Daten werden nach dem Ablauf der Bindungsfrist gelöscht.

Der Fördermittelempfänger verpflichtet sich bei Fördermaßnahmen, die die Bedingung »Bericht bei den Klimaschützen« beinhalten, Gastbeiträge zu schreiben und – sofern vorhanden – Bilder zu stellen, welche durch die Stadt veröffentlicht und im Rahmen von

politischen Sitzungen für Präsentationen verwendet werden können. Die Stadt Rietberg darf ebenfalls fordern, dass das Projekt auf der digitalen Karte der Klimaschützen vom Fördermittelempfänger verortet, beschrieben und mit Bildern versehen wird, sofern hierdurch keine personenbezogenen Daten offengelegt werden. Der Fördermittelempfänger räumt somit der Stadt Rietberg Veröffentlichungsrechte für von ihm erstellte Fotos und Texte ein.

Die Stadt Rietberg berichtet gegenüber der Kommunalpolitik über den Erfolg des Förderprogramms in Hinblick auf Klimaschutzeffekte und lokale Wertschöpfung. Zu diesem Zweck werden anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen, den Förderhöhen sowie zur Umsetzung in Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen veröffentlicht.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie im Informationsblatt nach Art. 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) (im Anhang A1) sowie unter folgendem Link zur Datenschutzerklärung der Stadt Rietberg: www.rietberg.de/datenschutz.html

9

Ansprechpartner

Svenja Schröder

Klimaschutzmanagerin

Rathausstr. 36
33397 Rietberg
Tel.: 05244/986-279 | Fax: 05244/986-17279
E-Mail: svnja.schroeder@stadt-rietberg.de

Helge Pfingst

Energieberater Verbraucherzentrale NRW

Bahnhofstraße 14
33397 Rietberg
Tel.: 05244 9059-19 | Fax: 05244 9059-20
E-Mail: helge.pfingst@verbraucherzentrale.nrw

Zentrale E-Mail zum Förderprogramm:
klimahandeln@stadt-rietberg.de

Gestaltung

Markus Olson | Oh Boy Studio
Rathausstr. 11, 33397 Rietberg
www.ohboy.studio

10

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum **01.01.2020** in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt umgesetzt wurden, für die eine Förderung beantragt wird und die die Bedingungen erfüllen.

Eine Ausnahme in Bezug auf die Erfüllung der Bedingungen bilden Maßnahmen/bzw. zugehörige Anträge auf Förderung, die ab dem 01.01.20 und bis zum Datum der Veröffentlichung der Richtlinie umgesetzt wurden. Da die Antragssteller die Bedingungen vor Umsetzung der Maßnahme – mangels Veröffentlichung – nicht kennen konnten, erhalten sie eine Förderung, auch wenn nicht alle Bedingungen vollumfänglich erfüllt sind. Die Stadt kann verlangen, dass für die Auszahlung einer Förderung die Bedingungen nachträglich erfüllt werden, sofern dies möglich ist.

Die Richtlinie ist bis zum **31.12.2025** gültig, solange die Stadt Rietberg keine Änderung der Inhalte oder der Laufzeit beschließt.

Eine Änderung der Inhalte der Förderrichtlinie ist nur mit entsprechenden politischen Beschlüssen möglich, sowie auf Basis einer erfolgten Evaluation des Erfolgs des Förderprogramms / der Richtlinie durch die Stadtverwaltung.

Auf die Richtlinie wird in der örtlichen Presse, auf der Internetseite der Stadt Rietberg, sowie bei den Klimaschützen Rietberg hingewiesen.

Die Förderrichtlinie und das digitale Antragsformular stehen im Internet unter www.rietberg.de/rathaus/klimaschutz-energie/foerderprogramme.html bereit.

Rietberg, 10.7.2020

(Bürgermeister Andreas Sunder)

A1 Informationsblatt nach Art. 13/14 DS-GVO

Informationsblatt nach Art. 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei der Stadt Rietberg im Zuge der Abwicklung des städtischen Förderprogramms »Gezielt Handeln für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung«.

Die DS-GVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese stärkt die Rechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Die Wahrung der Transparenz bei der Datenverarbeitung ist für die Stadt Rietberg von besonderer Bedeutung. Hiermit kommen wir Ihrem Informationsanspruch nach und teilen Ihnen folgendes mit:

Verantwortliche/r	Stadt Rietberg vertreten durch den/die Bürgermeister/in Rügenstraße 1 in 33397 Rietberg Tel.: 05244 986 0, Fax: 05244 986 400 E-Mail: info@rietberg.de Abteilung Stadtentwicklung
Datenschutzbeauftragte/r	Datenschutzbeauftragte/r der Stadt Rietberg persönlich Stadt Rietberg Rügenstraße 1 in 33397 Rietberg E-Mail: datenschutz@rietberg.de
Zweck und Notwendigkeit	Die Stadt Rietberg verarbeitet personenbezogene Daten zum Zweck der Abwicklung der gestellten Förderanträge im Rahmen des Förderprogramms »Gezielt Handeln für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung«. Die Stadt Rietberg darf nur dann an andere Personen oder Stellen personenbezogene Daten weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.
Rechtsgrundlage	Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO/ Erfüllung eines Vertrages
Empfänger / Kategorie von Empfängern	<u>Interne Stellen:</u> Stadtkasse: Zur Überprüfung der Zahlungsvorgänge und Erstellung der Mahnungen, Rechnungsprüfungsamt: Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Abwicklung der Prüfung und Auszahlung. <u>Externe Stellen:</u> Verbraucherzentrale NRW, Energieberatung Rietberg: Zum Zweck der Unterstützung bei Antragsbearbeitung sowie für Kontrollen der bedingungskonformen Umsetzung der geförderten Maßnahmen nach Umsetzung für die Dauer der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren.
Übermittlung an ein Drittland / internationale Organisation	Eine Übermittlung der verarbeiteten Daten ist nicht vorgesehen.

→ Fortsetzung

Speicherdauer bzw. -kriterien

Die Daten werden für die Dauer der Zweckbindungsfrist (5 Jahre) gespeichert und nach Ablauf dieser Frist gelöscht. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Fördermittel.

Betroffenenrechte

Auskunftsrecht (Art. 15)
Recht auf Berichtigung (Art. 16)
Recht auf Löschung (Art. 17)
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18)
Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20)
Widerspruchsrecht (Art. 21)

Ihr Beschwerderecht (Art. 77) können Sie unter anderem bei der/dem Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen wahrnehmen.

Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf
Hausanschrift: Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf

Tel.: 0211 38424-0 | Fax-Nr.: 0211 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de



Vorname Name Fördermittelempfänger*in
Straße Hausnummer
PLZ Ort

Svenja Schröder
Stadtentwicklung
Rathausstr. 36 | Zimmer 7
Tel. 05244/986-279 | Fax 05244/986-17279
svenja.schroeder@stadt-rietberg.de

Bestätigung über den Erhalt von städtischen Fördermitteln im Bereich Klimaschutz

Datum

Sehr geehrte*r Herr/Frau XY,

ich freue mich, dass Sie sich mit ihrer umgesetzten Maßnahme für den Klimaschutz engagieren! Damit leisten Sie einen wichtigen Beitrag für eine lebenswerte Zukunft.

Ihr Antrag auf Förderung wurde geprüft. Hiermit bestätige ich Ihnen, dass Sie Fördermittel aus dem Förderprogramm „Gezielt Handeln für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ erhalten werden:

Fördermaßnahme, Förderhöhe

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst, wenn Sie dieses Schreiben unterschrieben zurückgesendet haben und alle Bedingungen laut Förderrichtlinie erfüllt sind (inkl. ggf. einer Veröffentlichung bei den Klimaschützern Rietberg). Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie, dass sie mit den folgenden Bedingungen einverstanden sind:

- Die Bindungsfrist beläuft sich auf 5 Jahre und beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Förderung.
- Mit Erhalt der Förderung ist die Verpflichtung verbunden, dass die geförderte Maßnahme - inkl. der zugehörigen relevanten Bedingungen - mindestens 5 Jahre erhalten bleibt / funktionsfähig ist, damit die Förderung dauerhaft dem Klimaschutz dient.
- Diese Erklärung ist im Falle einer Veräußerung des geförderten Objektes an den neuen Eigentümer zu übergeben und die damit einhergehende Verpflichtung zum Erhalt geht auf den neuen Eigentümer über.

Ich danke Ihnen für Ihr Engagement!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gesehen und zur Kenntnis genommen

Svenja Schröder

Vorname, Name (Ort, Datum, Unterschrift)